

Förderrichtlinie für die Inanspruchnahme des E-Auto-Zuschusses durch die Energiestiftung Sintfeld in Höhe von 2.000,- Euro

Für das Jahr 2017 ist zunächst ein Budget von 20.000 Euro für die Förderung von Neukäufen eines reinen Elektroautos seitens der Energiestiftung Sintfeld vorgesehen. Die ersten zehn Privatpersonen oder Vereine haben nach dem Prinzip „**wer zuerst kommt, mahlt zuerst**“ die Möglichkeit, eine Fördersumme in Höhe von 2.000 Euro pro Neukauf in Anspruch zu nehmen. Um sich eine Fördersumme zu „sichern“, können Käufer von E-Autos vorab einen Förderantrag an die Energiestiftung Sintfeld richten oder sich auf einer Warteliste vermerken lassen. Sobald der Kauf vollzogen und die nachfolgenden Voraussetzungen nachgewiesen wurden, erfolgt die jeweilige Auszahlung des Förderbetrages. Gewerbetreibende sind von der Förderung ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme der Förderung vorliegen?

- 1.) Käufer, Halter und Versicherungsnehmer müssen – sofern abweichende Personen – mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Bad Wünnenberg wohnhaft sein.
Als Nachweis dient ein Auszug des Melderegisters.
- 2.) Das erworbene Elektroauto darf einen Brutto-Listenpreis von 50.000 Euro nicht übersteigen. Andernfalls besteht kein Förderanspruch.
- 3.) Mit Inanspruchnahme des Förderbeitrags besteht ein **einjähriges Wiederverkaufsverbot** für das Elektroauto. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Wiederverkauf des Fahrzeugs gestattet, andernfalls besteht eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung der vollen Fördersumme an die Energiestiftung Sintfeld. Mit der o.g. Fördermöglichkeit wollen wir die Elektromobilität auf dem Stadtgebiet anschieben und Anreize schaffen. „Schnäppchen-Jäger“ und schnelle Wiederverkäufe stünden diesem Ziel jedoch entgegen.
- 4.) Das Fahrzeug wird mit einem Aufkleber (max. 11,0 x 3,5 cm) der Energiestiftung Sintfeld beklebt.
- 5.) Die Antragsfrist läuft ab dem 01.11.2016 bis zunächst 31.12.2017. Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht ausgeschlossen.

Käufer eines Elektroautos, welche die o.g. Fördervoraussetzungen erfüllen, können einen schriftlichen Antrag an die

Energiestiftung Sintfeld
z.Hd. Frau Catharina Hoff
Auf der Schanze 4
33181 Bad Wünnenberg

stellen. Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein aktueller Auszug aus dem Melderegister als Wohnsitznachweis für den Käufer, Halter bzw. Versicherungsnehmer
- der Kaufvertrag des Autos aus dem die Einhaltung der Preisobergrenze des Fahrzeugs in Höhe von 50.000 Euro Brutto-Listenpreis hervorgeht
- Aktuelle Kontoverbindung

Die Zusage des Förderantrags erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch den Stiftungsvorstand. Die Auszahlung des Fördergeldes erfolgt nach einem positiven Bescheid des Antrags durch den Stiftungsvorstand. Die Zusage erfolgt durch eine persönliche Übergabe des Förderbescheids unter Begutachtung des neu erworbenen E-Autos. Der Antragssteller erklärt sich mit der Annahme des Förderbescheids bereit, dass er namentlich und bildlich in einem Presseartikel erwähnt werden darf.

Oktober 2016
gez. der Stiftungsvorstand